

Sonstiges Sondergebiet Markthalle

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 BauNVO. sind zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf von Lebensmitteln
- Schank- und Speisewirtschaften
- Öffentliche Toilettenanlagen
- Fläche für Musikveranstaltungen
- Spielbereich für Kinder
- Im Untergeschoss öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ruhender Verkehr, öffentliche Toilettenanlage und Nebenanlagen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe, soweit sie gegenüber Einzelhandelsbetrieben für den Verkauf von Lebensmitteln untergeordnet sind.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO)

Die GRZ beträgt 1,0.

Die maximal zulässige Höhe der Markthalle beträgt 10 m über dem Höhenniveau des angrenzenden Marktplatzes.

§ 3

Anschluss der sonstigen Sondergebietsfläche an die Verkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Der Anschluss der sonstigen Sondergebietsfläche an die öffentliche Verkehrsfläche ist mindestens von drei Seiten vorzusehen. Hierbei sind ein Zugang auf der Südseite und ein Zugang auf der Nordseite erforderlich.

§ 4

Örtliche Bauvorschrift (§84 Abs.3NBauO)

Die nicht transparenten Wandelemente der Markthalle sind einheitlich in einer Farbe in Grau oder Weiß zu gestalten.